

## **Satzung**

### **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein -Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein am 24.10.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,50 Euro je Stunde, höchstens jedoch 16,00 Euro je Tag, gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 12,00 Euro je Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort- und Landkreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	12,00 Euro;
Für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	24,00 Euro;
Für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	48,00 Euro;
Für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	72,00 Euro.

## § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	440 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	175 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Unterhausen	250 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Holzelfingen	175 Euro/Jahr

Stv. Abteilungskommandant Unterhausen	125 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Holzelfingen	100 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	250 Euro/Jahr
Stv. Jugendwart	125 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	40 Euro/Jahr
Ausbildungsleiter Maschinist	150 Euro/Jahr
Gruppenführer	40 Euro/Jahr
Zugführer	60 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.000 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	525 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Unterhausen	750 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Holzelfingen	525 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Unterhausen	375 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Holzelfingen	250 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	250 Euro/Jahr
Stv. Jugendwart	125 Euro/Jahr
Leitung Altersabteilung	200 Euro/Jahr
Gerätewart Unterhausen	1.000 Euro/Jahr
Gerätewart Holzelfingen	600 Euro/Jahr
Feuerwehrtechnikwart Unterhausen	600 Euro/Jahr
Feuerwehrtechnikwart Holze/fingen	300 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	600 Euro/Jahr
Stv. Atemschutzgerätewart	300 Euro/Jahr

Funkwart Unterhausen	250 Euro/Jahr
Funkwart Holze/fingen	150 Euro/Jahr
Kleiderkammerwart	200 Euro/Jahr
Bekleidungspflege	100 Euro/Jahr
Schlauchwart	150 Euro/Jahr
EDV-Administrator	150 Euro/Jahr
Pressearbeit	100 Euro/Jahr
Öffentlichkeitsarbeit	50 Euro/Jahr
Kassierer	50 Euro/Jahr
Schriftführer	50 Euro/Jahr

#### § 4 Übungs- und Wachdienst, Brandschutzerziehung

(1) Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,50 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 9,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandschutzerziehung auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 9 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

#### § 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 9,00 Euro/Stunde gewährt.

#### § 6 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## § 7 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige:

Für 25 Jahre Feuerwehrdienst	1 Präsent im Wert von ca. 40 Euro
Für 40 Jahre Feuerwehrdienst	1 Woche Aufenthalt im Feuerwehrhotel Titisee für 2 Personen und 1 Präsent im Wert von ca. 40 Euro
Für 50 Jahre Feuerwehrdienst	Gutschein über 800 Euro.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Lichtenstein, den 30.10.2019  
Bürgermeisteramt

gez. Peter Nußbaum  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gema) oder aufgrund der Gema erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gema unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.